





QK. 175. 12

W 4
1160

QK. 175. Ordnung / III, 444.

Dies Durchlauchtigen / Hochgebornen Fürsten
 und Herrn / Herrn IOHANN PHILIPSEN,
 Herzogen zu Sachsen / Sächlich / Cleve und Berg / Land-
 grafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / Grafen
 zu der Mark und Ravensberg / Herrn zu Ravensstein /
 Vor sich und dann in Vormundschaft S. Fürstl. Gn.
 geliebten Herren Brüdere / der auch Durchlauchtigen /
 Hochgebornen Fürsten und Herren / Herrn Friderichs /
 Herrn Johann Wilhelms und Herrn Friderich Wil-
 helms / Herzogen zu Sachsen / Sächlich
 Cleve und Berg / r.

Wie es bey dero Consistorio zu Altenburg
hinfüro gehalten werden soll.



Bedruckt zu Altenburg / durch Joh. Neuschken

ANNO M DC XIX.



UNIVERSITÄT
SACHSEN-ANHALT
MAGDEBURG





IN GOTTES

gnaden/ Wir IOHANN
PHILIPP, Herzog zu Sach-
sen/Gülich/Gleve vnd Berg/
Landgraff in Düringen/
Marggraff zu Meissen/
Graff zu der Mark vnd
Ravensberg / Herz zu Ra-

venstein / vor Uns vnd dann in vormundschafft der
Hochgebornen Fürsten/ unserer freundlichen gelieb-
ten Brüdere / Herrn Friderichs / Herrn Johann
Wilhelms vnd Herrn Friderich Wilhelms / Herzo-
gen zu Sachsen/Gülich/Gleve vnd Berg/ıc. Thun
kund vnd bekennen hiemit / Demnach weiland der
Hochgeborne Fürst/Herr CHRISTIAN der Aunder/
Herzog zu Sachsen/Gülich/Gleve vnd Berg / des
heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch vnd
Churfürst / Landgraff in Düringen / Marggraff zu
Meissen / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der
Mark vnd Ravensberg / Herr zu Ravensstein / Un-
ser geliebter Vetter / vnd Pflegevater / Christlicher
gedechtnuß / denen domaln ingesambt verordneten
des Consistorij zu Teyna eine gewisse Ordnung de

A ij

dato

dato Dresden den 11. Aprilis Anno 1607. ver-
fertigen vnd in sinuiren lassen/ Welche denn auch nach
S. G. seligen hintritt / von dero geliebten Herren
Brudern vnd Gevattern/ Dem auch Hochgebornen
Fürsten / Herrn IOHANN GEORGEN, Herzogen zu
Sachsen / Süllich / Cleve vnd Berg / des heiligen
Römischen Reichs Erzmarschalln vnd Churfür-
sten / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu
Meissen / Burggrafen zu Magdeburg / Grafen zu
der Marck vnd Ravensberg / Herrn zu Ravensstein/
Unsern auch gnedigen vnd freundlichen vielgeliebten
Vettern / Herrn Vatern vnd Gevattern / als das ge-
sampte Consistorium von Zehna abgenommen / vnd
allhier vnd zu Weimar absonderlich angesetzt
worden / Denen domahligen bestalten Consistoriala-
de dato Dresden den 15. Novembris Anno 1612,
abermal in gnaden zugestellet / Vnd aber nunmehr
vff Unser durch Gottes gnedige vorleihung ange-
tretene Fürstliche Landes Regierung / Uns vnter an-
dern in allewege obliegen wil / nicht allein solche vor-
rige Ordnung hinwieder zurepetiren, sondern auch
dieselbe / so viel zuerbauung Kirchen vnd Schulen/
wie auch fortpflanzung guter Disciplin vnd erbar-
keit dienlich seyn kan oder mag / zu vermehren vnd zu-
verbessern. Daß Wir derhalben vff vorgehendes
fleissiges nachsinnen / vnd unserer getreuen Unter-
thanen darüber gepflogenes bedencken / folgende
ver-

Verordnung/darnach sich die Consistorialn/Unter-
thanen vnd frembde/so bey diesem vnserm Consisto-
rio zu Altenburg zuschaffen/ zurichten/ gnedig ver-
fassen vnd begreiffen lassen / Inmassen dieselbe von
worten zu worten lautet/ wie hernach folget.

I.

An welchem ort vnd zu was zeiten das
Consistorium gehalten/vnd wieviel Per-
sonen in dasselbe bestellet werden sollen.

Das Consistorium soll allhier zu Altenburg
in der bishero gewöhnlichen Consistorialstu-
ben gehalten/ vnd wöchentlich der Montag
frühe vmb 8. vnd nach mittage vmb 2. vhr darzu ge-
braucht werden/vnd in demselben vier Personen/als
Assessores, sitzen/ vnter welchen viere zweene Do-
ctores seyn sollen / Als nemlich vnser Hoffrhat Do-
ctor Iohann Schwab/ Erz Henricus Eckharti, der
heiligen Schrift Doctor vnd generalSuperinten-
dens zu Altenburg/Casparus Facius vnser geheimb-
ter Secretarius, vnd dann Er M. Iohan. Christiani,
vnser Hoffprediger/welche ingesambt vnd sonders/
vff jetzt gedachte zeit/gewiß zusammen kommen/allen
sachen fleißig obseyn/ dieselben mit ordentlichen Vo-
einberhatschlagen/ beschliessen vnd erörtern / auch

A iij

Der

Der Præses die Urtheil / Abschiede vnd Decreta, mit
rhat/vorwissen vnd bewilligung der Assesorn, fasset
vnd stellen / Vnd da vnser Hoffrhat Doctor
Schwab/ als Præses, wegen anderer geschefte in der
Rhatstuben / vffgehalten würde / Alsdann nichts
wenigers die andern / bevrath in sachen/ die nicht
grosser importans, den anfang machen sollen / Vnd
diesen Consistorialn haben wir Victorinum Bru-
nern / als einen Consistorial Secretarium, vnd Bar-
tholomæum Thälern / als Copisten / zugeordnet/
welche alle sachen mit fleiß prothocollirn, registrirn,
vnd also in acht nehmen sollen/ damit jederzeit davon
rede vnd antwort gegeben werden könne.

I I.

Von der Assesorn Ampt.

Erstlich soll vorgedachter vnser Hoffrhat Do-
ctor Johann Schwab zum Præside verordnet
seyn/welcher in vorbeschrieben vnd sonstem diri-
girn, auch in allen berhatschlagungen von vnserer we-
gen die vmbfrage halten/die Vota treulich colligirn,
vnd aller billigkeit nach/ neben den andern Collegem
schliessen soll.

Zum Andern/sollen sie sambt vnd sonderß nach
ihrem besten fleiß vnd vermögen/ ihr vnnachlassiges
auffe

auffsehen vnd inspection haben / damit reine Lehre
Gottes Wortes in den Kirchen / so wol auch in den
particular Schulen / erhalten / alle newerung vnd ver-
fälschung derselben verhindert / wie auch in den Kir-
chen Ceremonien keine verenderung eingeführet / son-
dern der Kirchen Agenda durchaus gemess / vnd in
allen Kirchen / so viel möglich / gleichheit gehalten
werde.

Zum Dritten / Daß die Kirchendiner nicht allein
in der Lehre / sondern auch in andere wege zu Christ-
licher einigkeit / mit ernst angehalten / vnd keine erger-
liche spaltung ihnen gestattet / sondern als bald / auff
weise vnd masse / wie hernach gesetzt / abgeschafft vnd
gedempfft werden / Zu welchem ende dann alle vnd
jede Superintendenten jährlich zwischen Ostern
vnd Pfingsten einen Synodum halten / vnd darbey
einen articulum ex libro Concordia, placidè dispu-
tiren sollen.

Zum Vierdten / wollen Wir / daß die jenigen Per-
sonen / welche an die örter da Wir das lus patronatus
haben / presentirt, nicht sollen befördert werden / sie
seyn dann in tentamine, welches vor der Probpre-
digt in der Stadt Kirchen allhier vorrichtet / So wol
auch hernacher im Examine (darauff die Probpre-
digt in vnser Hoff Capell angestellet werden soll) der
Lehre halben / tüchtig befunden / Vnd soll sonsten so
wol in diesem als auch andern / in vnserm Lande vnd
Fürsten.

Fürstenthumb gelegenen Pfarren / Daran Uns die
praesentation nicht zustendig / sonderlich darauff mit
fleiß gesehen vnd acht gegeben werden / daß die vor-
geschlagenen Personen ihre Testimonia vitæ antea
Etz, auch wo vnd wie lange dieselben vff Vniversite-
ten studirt, exhibirn, Desgleichen in allen solchen
Vocationibus dohin gesehen werden / das innhalts
Unserer in Gott ruhenden hochgeehrten Herren Vor-
fahren / gethanen Anordnungen / allwege die quali-
ficirte Landfinder vnd Stipendiaten, den frembden
vnd ausländischen / desgleichen die eltesten Expe-
ctanten, nach beschaffenheit ihrer Person / den no-
vellis vorgezogen werden sollen.

Vnd weil biß anhero die Diaconi allhier den
Examinibus ordinandorum beygewohnet / diesel-
ben aber dem Consistorio nicht zugethan / noch das
gewöhnliche Iuramentum Assessorum geleistet:
Als sollen zwar dieselben darbey gelassen / doch
aber jederzeit bey der Examination durch den Super-
intendenten der schweren pflicht / damit sie Gott
vnd seiner Kirchen verwandt / erinnert / vnd mit fleiß
ermahnet werden / daß sie / vermög derselben / nie-
mand ihr Votum geben wollen / er werde dan in ih-
ren Gewissen vor tüchtig vnd zum Ministerio würdig
erkennet. Inmassen die publicirte Kirchen Ord-
nung / vom Examine vnd auffnehmen der Kirchen-
diener / weitläufftig vormeldet / Welcher verordnung
sich

sich vnser Consistorialn / Insonderheit die Theolo-
gen / in alle wege gemess verhalten sollen / Wie sie sol-
ches nicht allein vor Uns / als dem Landes Fürsten /
sondern auch züörderst am Jüngsten gericht / vor
dem gerechten Richter I E S V CHRISTO verant-
worten müssen.

Zum Fünfften / Vnd damit sich hingegen auch
des Iuris patronatus halben / niemand zubeschwe-
ren / So wollen Wir / das vnser Consistorium vnd
Superintendenten keinem Patrono oder Collatori
an seinem Rechten hinderlichen seyn / sondern viel-
mehr / wann die präsentirte Person in Examine
tüchtig befunden / vnd sonst die eingepfarten seiner
Lehr vnd Wandels halben / nichts erhebliches ein-
zuwenden / die Pastores, nach erfolgter Vnserer Con-
firmation, investirt, Die Schuldiener aber / wie
breuchlichen vnd herkommen / vor sich bestetigt wer-
den sollen.

Do auch in zukunfft einer oder der ander / daß
er mit vntüchtigen Personen beschwert / vorbringen /
vnd sich solches in der erkundigung also befinden
würde / daß zu der entsetzung gnugsame vrsachen
vorhanden / So soll alsdann vff vorgehende gradus
admonitionum, vnd vnser Consistorij erkentniß /
erklerung getroffen / vnd also dardurch solchen be-
schwerungen genzlichen remedire vnd abgeholfen
werden.

B

Vnd

Vnd weil vordr Sechste / vermöge der Churf.
S. Anno 1580. publicirten KirchenOrdnung sub
eit. von Immunitatibus vnd freyheiten der Kirchen-
diener / Die Kirchen vnd Schuldiener allein in real-
klagen / hohen frevel vnd malefizsachen / nicht aber
in Schulhändeln vnd andern actionibus persona-
libus, vor der weltlichen Oberkeit belangt werden
können / Dieselben auch ohne das de iure Canonico
sub minimo Clericorum ordine begriffen / Also las-
sen Wir es auch darben betwenden vnd bleiben / Je-
doch daß jederzeit auch in schuldsachen auß Unserm
Consistorio dem Berichtsherrn die Execution wi-
der gedachte Personen auffgetragen werden.

Wann auch zum Siebenden / zwischen den Kir-
chen vnd Schuldienern zwietracht oder ergerliche
spaltung / von einem oder mehr Religions articulen /
einfallen würden / Sollen die Consistorialn ihnen
keine stunde zuschuen / sondern do sie desselben berich-
tet / als bald die anordnung thun / daß in der stille / ohn
alle weitleufftigkeit / sie durch den Superintendenten
erstlich verhöret / vñ hierauff als bald / wie es darmit
beschaffen / dem Consistorio berichtet werde / Vnd
darmit sie jederzeit der Personen gewiß seyn / vnd er-
germüß künfftig verhütet werden möge / Sollen sie
die Personen / so einen streit erregt / ungeachtet wie
derselben sich vor dem Superintendenten erkläret /
auch vor das Consistorium fordern / vnd was der
streit

streit gewesen/ihnen vorhalten/ vnd ernstlich von ih-
nen begehren/ Do sie an vnser Kirchenlehr einen
mangel haben/ daß sie denselben/ auch den grund ih-
rer widerwertigen meinung/ anzeigen/ vnd nicht ver-
halten/ damit/ wo sie noch in einem zweiffel stecken/
sie des rechten grundes berichtet werden/ vnd die
Kirchen desto mehr vnd besser ihnen trawen können/
vnd fernere trennung bey ihnen nicht zubeforgen
sey.

Zum Achten/ Nachdem besonders durch den
Druck/wo derselbe nicht der gebür nach bestellet/ in
der Kirchen Gottes grosses ergerniß/zwietracht vnd
vneinigkeith angerichtet/ falsche vnd unreine Lehre
leichtlich vnd mit grossen schaden der Kirchen außge-
breitet werden mag/ Sollen die Consistorialn mit
besonderm fleiß/die anordnung thun/ daß nichts/wie
klein oder gering es auch seyn/oder wer es edirn oder
publicirn lassen möchte/ in vnsern Landen/ ohn ihr
vorwissen vnd einwilligung gedruckt/ sondern alle
schrifften/so zu drucken seyn möchten/ mit allem tre-
wen fleiße gelesen/vnd erwogen/ob sie (zuförderst do
es Theologische Schrifften) dem Wort Gottes vnd
vnserm Christlichem bekentniß/ in der Formula
Concordiz begriffen/ So wol der jüngst Anno 80.
außgegangenen erklerung/ der streitigen Articulen
gemess/ Ob sie auch nützlich vnd notwendig/vnd zu-
erbarung der Kirchen dienlich/ damit die Kirchen

B ij nicht

mit falschen/ unreinen / unnützen vnd vnothwendigen
schriften beschweret/ dadurch die nothwendigen
nützlichen Bücher der vornehmen Theologen / son-
derlich Doctor Luthers / auß den händen gebracht/
Wie denn auch die liebe Jugend / durch die Carmina
gratulatoria, so zu zeiten auff den Hochzeiten spargirt,
vnd nur lasciviam movirn, in nicht geringes erger-
niß geführet werden / Welches alles denn unsere
Consistorialn in ernst abschaffen sollen. Vnd nach-
dem dieselben beneben dieser ihrer vorrichtung/ ein je-
der seine sonderbare expedition haben / Sollen die
geschefte des Consistorij, durch den Director des-
selben/ jederzeit also angestellet werden / damit sie in
allewege an andern ihnen vertrauten vnd anbefoh-
lenen gescheften/ vnderhindert bleiben / Der vrsa-
chen dann die Consistorialn fleiß thun sollen / damit
so viel möglich alle weitleufftigkeit in sachen ver-
hütet / auch von keinem rathschlage vnd vortirren-
stimmen etwas auß dem rath offenbaret werden
möge / Inmassen nachfolgender Art / sie mit meh-
verm hierzu verbinden thut.

III.

Forma des Aids der
Assesorn.

Ihr sollet geloben vnd schwören / daß ihr dem
Durchlauchtigen/ Hochgebornen Fürsten vnd
Herrn/

Herrn/ Herrn Johann Philipfen/ Herzogen
zu Sachffen/ Göllich/ Cleve vnd Berg/ Landgrafen
in Thüringen/ Marggrafen zu Meiffen/ Grafen zu
Marck vnd Ravensberg/ Herrn zu Ravensstein/ vn-
ferm gnedigen Fürsten vn̄ Herrn/ıc. vor Sich/ vnd in
vormundschaft S. J. G. geliebten Herrn Brüdere/
Der auch Durchlauchtigen/ Hochgebornen Fürsten
vnd Herren/ Herrn Friderichs/ Herrn Johann Wil-
helms/ vnd Herrn Friderich Wilhelms/ Herzogen
zu Sachffen/ Göllich/ Cleve vnd Berg/ıc. Inferit
auch gnedigen Fürsten vnd Herren/ getrew/ gehor-
horsam vnd gewertig seyn/ Ihrer Fürst. Gn. ehre-
nuß vnd frommen rhaten vnd fördern/ vnd nachtheil
warnen vnd verhüten helffen/ bey der reinen Lehre
vnd Christlichem bekentnuß dieser Lande/ wie diesel-
be in der ersten vngeenderten Augspurgische Confes-
sion begriffen/ vnd im Christlichen Concordienbuch
repetire vnd wiederholet ist/ bestendig/ ohn eintgen
falsch/ verbleiben vnd verharren/ Darwieder nichts
heimlich oder öffentlich practicirn, Auch do ihr ver-
mercket/ daß andere solches thun wolten/ dasselbe
nicht verhalten/ sondern ohne sehet bald offenba-
ren.

Wo auch Gott verhängen möchte/ das er doch
gnediglich abwenden wolte/ daß ihr euch selbst/ durch
Menschen wiß vnd wahn/ von solcher reiner Lehre
vnd Bekentnuß Gottes/ entweder zu den Papisten/

Calvinisten oder andern/obbenelster reiner Confes-
sion wiederigen Secten / wenden würdet / Solches
J. J. Gn. alsbald vermög ewerer jetsz geleisteter
Pflicht und Andes/ungeschewet anmelden/ und Jh.
J. G. fernere verordnung und resolution hierinne
erwarten / Desgleichen daß ihr in allen und dieses
Consistorij fürfallenden sachen / neben den andern
hierzu verordneten Aeltern, getrew und fleissig/
nach ewerm besten verstande und vermögen / rhaten/
bedencken / suchen und befördern helffen / was dem se-
ligmachendem Wort Gottes / vnserer Kirchen/
Christlichem einhelligen bekentniß / der erbarkeit
und beschriebenen Rechten gemess / auch zu heiligung
und außbreitung der hohen Göttlichen Majestet
Namens und Worts / und dann zu pflanzung und
erhaltung Gottesfurcht / eusserlicher zucht / fried / ru-
he und einigkeit / in der Kirchen und ganzen Christi-
chen gemeinden / fruchtbar- nütz- und dienstlich seyn
mag / und solches vmb keiner eigennützigem / ehrgei-
zigen oder sonstem eigenwilligen / vorthailhafftigen
affectio willen / thun oder lassen / auch mit nichten
von einigen verhatsschlagungen / vorirren stimmen/
suffragio, verordnung und verschaffungen / aller de-
ren handel / so in dem Consistorio vorfallen werden/
jemandes / dem es nicht gebüret / mündlich oder
schriftlich / heimlich oder öffentlich etwas offenbah-
ren / sondern euch allenthalben also erzeigen wollet/
wie

wie ihr es gegen Gott dem allmechtigen / Ih. Fürst.
Gn. vnd sonsten in eweren gewissen / zuverantwor-
ten getrawet / Treulich ohn alle gefehrde.

Aydt.

Dies was ich geredt vnd gelobet habe / wie mir
das mit vnterschiedlichen Worten vnd Puncten
vorgesagt worden / Das wil ich stet / vchsl/
vnbörbrüchlich / auch getrewlich vnd ohne gefehrde
halten / Alß mir Gott helffe / durch Jesum Chris-
tum / seinen Sohn / vnsern Herrn vnd Heyland /
Amen.

IIII.

Von dem Ambt des Secretarij vnd Copisten.

Der zum Consistorio verordente Secretarius,
soll sich darnach achten / daß er neben dem
Copisten jederzeit zu rechter stunde im Consi-
torio erscheinen / dem Directori vnd Assessorn da-
selbst gewertig seyn / die Acta fleissig registriren, vnd
bey den Concepten vnd Prothocolla allwege die
Namen der anwesenden Assessorn vffzeichnen mö-
ge / Die einkommenden Brieff vnd Consistorialsa-
chen

Wen/sollen sie mit fleiß verwahren/ Die berhatschlag
vnd handlungen bey sich in guter verschwiegenheit
halten/ ohne sonderbahren befehl keine Copien ver-
fertigen/ oder dieselben jemandes zukommen lassen/
ohne vorwissen der Consistorialn/ sub sigillo nichts
ausfertigen/ auch die einkommende Schrifften jeder-
zeit gebürlich ablesen / vnd dieselben sonst treulich
vortragen/ Inmassen solches alles in nachfolgendem
Ayde mit mehrern begriffen.

V.

Forma des Aydes des Secretarij
vnd Copisten.

Ihr sollet geloben vnd schweren / daß ihr dem
Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd
Herrn/ Herrn Johann Philipfen/ Her-
zogen zu Sachssen/ Gütlich/ Cleve vnd Berg/ Land-
grafen in Düringen/ Marggrafen zu Meissen/ Gra-
fen zu der Marck vnd Ravensberg / Herrn zu Ra-
venstein/ vnserm gnedigen Fürsten vñ Herrn/ıc. vor
Sich / vnd in vormundschaft S. F. G. geliebten
Herren Brüdere / Der auch Durchlauchtigen/
Hochgebornen Fürsten vnd Herren/ Herrn Fride-
richs / Herrn Johann Wilhelms/ vnd Herrn Fride-
rich Wilhelms/ Herzogen zu Sachssen/ Gütlich/ Cleve
vnd

vnd Berg/ze. vnsern auch gnedigen Fürsten vnd
Herren/getrew/gehorsam vnd gewertig seyn Ih. S.
Gn. ehre/ nutz vnd frommen/ nach ewrem besten ver-
mögen schaffen vnd fördern / vnd dagegen schaden
vnd nachtheil warnen vnd vorkommen helffen / bey
der reinen Lehre vnd Christlichem bekentniß dieser
Lande / wie dieselbe in der ersten vngcenderten Aug-
spurgischen Confession begriffen / vnd im Christli-
chen Concordienbuch repetire vnd wiederholet ist/
bestendig/ ohne einigen falsch/ verbleiben vñ verhar-
ren/ darwieder nichts heimlich oder öffentlich practi-
ciren/ Auch do ihr vermercket/ daß andere solches thun
wolten/ dasselbe nicht vorhalten/ sondern ohne sehw-
bald offenbaren. Wo auch Gott verhängen würde/
das Er doch gnediglich abwenden wolte / daß ihr
euch selbst durch Menschen witz vnd wahn / von sol-
cher reinen Lehre vnd bekentniß Gottes/ entweder zu
den Papisten / Calvinisten oder andern obbemelter
reiner Confession widerigen Secten / wenden wür-
det/ Solches Ihren Fürstl. Gn. alsbald/ vermög ew-
rer jeko geleisteter Pflicht vnd Eydtes/ vngeschewet
anmelden/ vnd I. S. G. fernere verordnung vnd re-
solation hierinnen erwarten / Desgleichen/ daß ihr
ewrem Ampte mit ganzem treuem fleisse/ mit schrei-
ben / lesen vnd andern abwarten / Auch die Acten
fleissig registria/ vnd die Brieffe vnd vrfunden / so in
dem Consistorio gebraucht werden/ wol bewahren/
G dieselben

dieselben vnd was in sachen jederzeit gehandelt vnd
berhat/schlaget/niemandes eröffnen/ noch einige So-
phey ohne erlaubnuß des Consistorij / den Partheyen
oder jemandes anders davon geben/ vmb verkehrung
gerechter sachen willen / kein geschenck / finantz noch
gaben nehmen / sondern alles das thun vnd verrich-
ten wollet / was einem trewen Diener von Gottes
vnd Rechtswegen obliegt vnd gebüret / Treulich
vnd ohne gefehrde.

Endt.

Alles was ich geredt vnd gelobet habe / wie mir
das mit vnterschiedlichen Worten vnd puncten
fürgesagt / das wil ich stet / vnd vorbrüch-
lich / auch getrewlich vnd ohne gefehrde halten / Als
mir GOTT helffe / durch Jesum Christum / seinen
Sohn / vnsern HERRN vnd Heyland / Amen.

VI.

Endt der Warheit.

Ich schwere / daß ich auff das alles / so mir für-
gehalten / vnd gefragt werde / die reine / lautere /
einfeltige vnd ganze warheit sagen / berichten
vnd bekennen / vnd die keiner vrsachen halben / ver-
halten

halten wolle/ohn alles gefehr vnd arge list / Als mit
Gott helffe / durch Jesum Christum seinen Sohn/
unsern Herrn.

VII.

Was vor Sachen in das Con-
sistorium gehörig.

¶ Damit guter gebürlicher vnterscheid zwischen
Weltlichen vnd Kirchengeriichten gehalten /
vnd dieselben nicht mit einander vermischet
werden / Sollen nicht allerley / sondern allein die sa-
chen / mit solcher maß in das Consistorium angenom-
men / gehandelt vnd verrichtet werden / wie hernach
folget.

Erstlichen / Ob wol die Ehesachen in vnser Con-
sistorium gehörig / vnd daselbsten tractirt vnd ent-
schieden werden sollen. Damit aber in demselben al-
lerhand confusion vnd vnrichtigkeit verbleiben
möchte / So verordnen vnd wollen Wir hiermit /
daß unsere Consistorialen / die blossen schwengerungs
sachen / so sich in vnserer Vnterthanen gerichtten zu-
tragen / nicht annehmen / sondern dieselben vff eines
oder des andern theils anhalten / jedes orts Super-
intendenten oder Pfarrern / beneben den gerichtts-
herren / dergestalt committirn, daß sie erstlichen pro

S. ij

matri

matrimonio fleißig handelt / Im fall aber der vor-
weigerung der defloration oder alimention hal-
ben/vergleichung treffen / vnd solche zur ratification
einschicken. Ob auch gleich auff eine Ehe geklaget/
So soll doch allhier in den Vrtheilen vnd Verträgen
der weltlichen Oberkeit/auff unsere oder der Schöpf-
fenstule erkentnuß / die verwickte straffe / wegen ge-
übter vnzucht / vorbehalten / vnd dargegen die ge-
richtsherrn hiermit ernstlich erinnert seyn / daß sie
die den 9. Februarij Anno 1696. vnd am neun vnd
zwanzigsten Junij An. 1608. publicirte Mandat vnd
Ausschreiben/ von straff der Vnzucht / darvon her-
nacher cap. 12. meldung geschicht / nicht beyseit se-
zen/sondern mit wirklicher belegung vnd execution
der straffe/in schuldige acht nehmen sollen// Sonsten
aber sollen sie alle vorfallende Divortien vnd Ehever-
löbnuß / so mit zweyen oder mehr Personen gesche-
hen/ an vnser Consistorium remittirn vnd weisen/
vnd sich niemand vnterwinden / verlobte Personen
von einander zusprechen : Oder denen Ehegatten/
welche einander deserirt, ohne befehl vnd erkentnuß
des Consistorij anderweit sich zuverehelichen / ver-
statten/ Wie ingleichen auch / so impedimenta vnd
einsprüche geschehen/ oder verwandnuße seyn möch-
ten/biß zu erörterung vnd decision des Consistorij
mit der proclamation inne halten.

Zum Andern/ alle ergerliche sünde vnd laster
an

ard den Lehrern vnd halßstarrigen Zuhörern / wider
die erste vnd andere Tafel der Gebot Gottes / Allein
so viel die gradus admonitionum, vnd nicht die welt-
liche straffe belanget.

Zum Dritten / Alle sachen der Pfarrer / Kir-
chen vnd Schuldiener / examina, eröffnung der Gans-
zel / Vocationes, translocationes, dimissiones, sus-
pensiones, grobe vorbrechungen vnd ergerliches Le-
ben belangende.

Zum Vierdten / Die oberauffsicht der Kirchen /
Schulen / Hospitals vnd gemeinen Gastengüter / Le-
hen / Einkommen / nützung / gebäude vnd besserung /
vnd was der Kirchendiener streittige besoldung be-
treffen thut.

Zum Fünfften / Der Güster vnd andere meute-
rey oder vnordentliche streittige sachen / wider die
Pfarrer vnd Kirchendiener.

Zum Sechsten / Nachdem auch das fahren / Bes-
gleichen arbeiten an Sonn- vnd Freyertagen / Wie
nichts weniäers die Quasereyen in Rhatskellern /
Schencken / Bier- vnd Brandtweinhäusern vnter
den Predigten / Item / die leichtfertigen Tänze vnd
nächtliche Conventus, allerhand grosse ergernüß
verursachen / Derentwegen auch von vnsern hoch-
geehrten Herren Vorfahren / Christmüder gedeht-
nüß / auß sonderbarem Christlichem eyffer / die Kir-
messen vff den Dörffern / vnd dann die Hochzeiten

vff Fastnacht vnd im Advent verboten worden seind.
Als sollen unsere Consistorialn/mit zuthun der welt-
lichen Obrigkeit/mit fleiß dahin bedachte seyn / das
solches alles beyzeiten abgeschafft/vnd keines weges
gestattet werden möchte.

Zum Siebenden vnd in summa / Sollen unsere
Consistorialn mit allem trewen fleisse bedencken vnd
effectuirt helffen/was in dem Kirchenregiment/gu-
te anordnung vnd verbesserung erfordern wil/ Vnd
wo abschaffung ergerlicher gebräuch von nöthen/
Sonderlichen aber mit allem fleiß vnd ernst dahin
sehen/damit das examen Catecheticum getrewlich
mit der Jugend getrieben / Vnd dann auch das Fa-
sten Examen allzeit fleißig/ Desgleichen die gewön-
lichen Wochen- vnd Vesper Predigten/wie auch Reich-
Sermones. (Inmassen denn D. Luther vielmal
erinnert vnd in den general Articulis vorsehen ist)
lenger nicht als 3. viertel stunden gehalten werden
mögen.

VIII.

Von Confirmation der Pfarrer vnd Schuldiener.

Wann veränderungen der Personen fürfallen/
vnd andere an der verstorbenen/enturlaubten
oder abgezogenen stelle verordnet werden/
Sollen die Confirmationes der Pfarrern halben
bey

bey Uns gesucht/ vnd ohne dieselben niemandes ein-
gewiesen oder bestetigt werden/ Inmassen auch der-
wegen den Amptleuten vnd Schöffern sich darnach
habende zuachten/ gebürlicher befehl geschehen soll/
Do auch einer oder der ander / so sich künfftig in das
Ministerium zu begeben willens/ sich concionando
exercirn wolte/ Soller solches zuvor bey dem Su-
perintendenten anbringen/ vnd darauff die eröffnung
der Sankel gewarten.

IX.

Von dem Proceß des Consistorij vnd
nach welchen Rechten in vorfallenden
rechtsachen/ erkant vnd gesprochen
werden soll.

Nachdem bis dahero in den Consistorien ge-
breuchlich gewesen/ daß zum theil mündlichen/
zum theil auch nach gestalt der sachen wichtig-
keit vnd weitcußtigkeit/ schriftlich/ jedoch alles sum-
marie, ohne zulassung vnnötiger dilatorien exepti-
onen, procedirt ist worden/ Sollen obgemelte Con-
sistorialn solchen Proceß nochmals halten/ daß den
sachen schleunig abgeholfen/ vnd sonderlich mit al-
lem trewen fleisse verhütet/ daß die Partheyen mit
weitcußtigkeit vnd langwirigen Proceß nicht be-
schweret werden/ Fürnemlichen aber keine Ehesachen
mit-

mutwillig offziehen lassen/ sondern zuverhütung be-
schweruß der gewissen / vnd anderer darauß erfol-
genden vngebürlichen sachen / jederzeit den Proceß
befördern / vnd endlichen gebürenden bescheid wie-
derfahren lassen / Die Sentenz vnd Brtel aber sol-
len nach der heiligen Schrift auch dem gemeinen/
vnd in diesen Landen gebreuchlichen vnd vbllichen
Rechten/ gefasset vnd gesprochen werden.

X.

Von der Jurisdiction des Consistorij,
vnd wer demselben vnterworffen
seyn soll.

Es solle aber dem Consistorio menniglich / wes
standes oder wesens der sey/ so in vnserm Lande
seßhaftig/ oder Vns sonst mit pflichten zuge-
than/ niemandes außgeschlossen / in denen hieroben
außgedruckten vnd derogleichen fällen vnd Consti-
storialsachen vnterworffen seyn / vnd alle vnd jede
Personen in jetzt gemelten fällen vnd sachen vor dem
Consistorio, auff vorgehende ladung zuerscheinen/
Glägers oder des beklagten stadt zuhalten/ doselbsten
Christliches/ rechtmessiges vnd billiches erkentniß
vnd abschiedes zugewarten/ schuldig seyn/ bey straff/
welche von dem Consistorio nach gelegenheit dem
vorbrechendem vnd vngehorsamen theil zuerkent/
vnd

vnd vnnachlessig exequirt vnd vollstreckt werden soll.

Nachdem sich aber die von Adel vnd Städte bis anhero beschweret/das ihre Vnterthanen im mediatè, oder durch die Superintendenten / Pfarrer vnd Schulmeister/in Schreiben vnd Zetteln citiret vnd vorgeladen worden/do doch solches billich in subsidium geschehen solte/ Als wollen wir solchen passum dahin gerichtet haben / Das nunmehr vnd hinförder solche vnd dergleichen Citaciones jederzeit an die Gerichtsherrn gerichtet / vnd dieselben implorirt werden sollen/ ihren Vnterthanen vffzuerlegen / der insinuirten Citation schuldige folge zuthun.

X I.

Was vor Straffen das Consistorium vnd desselben Assessorn zuerkennen vnd zugebrauchen haben sollen.

Das Consistorium vnd desselben Assessorn haben von vns nicht allein macht vnd gewalt die irrigen sachen/rechtmessiger weise zuentscheiden/vnd die Partheyen/wie sie sich zuverhalten / zuverabschieden/vnd die vorkommende sachen durch Bruchel endlich zuerörtern/sondern auch die vorkommungen

gen auff gebürende maſſe zuſtraffen/vñ außdrückliche
Pöenen zuſprechen: Denn ob ſich wol ihr erkentniß
vff Leib vnd Leben nicht erſtrecket / welches den Ge-
richten der weltlichen Obrigkeit vorbehalten / So
ſollen ſie doch nichts deſto weniger / zuerhaltung
Chriſtlicher zucht/ civiles pœnas, nemlich Geldſtraf-
fen/ applicandas fiſco, vel pijs cauſis, wie auch Ge-
fengniß zuſprechen/ hiermit von vns macht vnd ge-
walt haben.

Vnd weil Vns fürkommen/daß vnſere Beamb-
ten ſich vnterſtehen ſollen / die zuerkante gefengniß-
ſtraffe/in eine geldſtraffe zumildern / So ſoll ihnen
hiermit ernſtlich vfferleget ſeyn/ ſich deſſen hinförder-
zuenthalten/vnd die ſtraffen/wie ſie von dem Conſi-
ſtorio erkant werden / an den delinquenten zu effe-
ctuiren vnd zu vollſtrecken.

So viel aber die ſtraffe des Bannes belanget/
welche auch dem Conſistorio zu exequirn gehörig/
Soll das Conſistorium mit allem heiß vnd ernſt
darob ſeyn / daß derſelbe in keine wege mißbrauchet
werde/vnd demnach kein Superintendenten oder Pfar-
rer eignes willens / jemandes ſo außserhalb oder in
ſeiner Kirchen zu Gefattern gebeten/vnd zuorn bey
ihme/wie billich/ angemeldet worden / mit ſchimpff
von der Tauffe abſtoſſen / noch das Hochwüridige
Abendmal vnd Abſolution / ohne des Conſistorij
erkent.

erkentniß/vorenthalten/ Noch vielweniger ohne alle fürgehende ordentliche vermanung / öffentlich in den Bann thun / sondern sich hierinn der Ordnung von der Kirchen Censur, gemess vnd gehorsam verhalten solle/bey ernstlicher straffe/so sie hierüber zu erwarten/ Do sie denselben zuwider gegen jemand etwas vnbedachtes oder freventliches fürnehmen würden.

Desgleichen sollen auch die Consistorialn selbst keinen weges macht haben / den Bann wider jemandes zuerkennen/noch davon zu absolvirn / sondern dißfalls vnsers bescheides vnd erkentniß erwarten/ vnd desselben befehlich vnd verordnung jederzeit gehorsamlich / mit execution des Bannes/ oder absolvirung von demselben / nachkommen/vnd solchem nichts zuwider fürnehmen.

Es soll aber hiemit vnd durch diese ordnung den Superintendenten / Pfarrern vnd Kirchendienern das Straffampt/ausser der excommunication, auff der Kanzel/in fällen vormahnens nötig / im geringsten nicht benommen seyn / Jedoch sollen sie sich desselbigen gebür. bescheid. vnd Christlichen/ auch dem Wort Gottes gemess/vnd ohne einigen privat affect gebrauchen.

Von execution der Urtheil vnd der
Process, so in dem Consistorio
ergangen.

WAls die Assessoren in dem Consistorio han-
deln/verabschieden/erkennen/sprechen/vnd
mandirn, dem sollen unsere Vnterthanen/
einwohner vnd zugethane/ gehorsamen/ vnd gebür-
liche folge leisten/ Vnd do einer oder mehr dartinen
seumig/ Sollen die Consistorialn macht haben/ ar-
ctiora mandata, mit bedrawung einverleibter ernst-
licher Peen/ Als Geldstraffen/ gefengnüssen vnd der-
gleichen/ zu decernirn, Wan sich aber die Parthenen
widersetzen vnd nicht parirn würden/ Sollen diesel-
ben das brachium seculare, oder die Gerichtsbesehl-
habere anruffen/ vnd bey ihnen vmb die endliche Exe-
cution vnd hülffe ansuchen/ So balden auch solches
an jedes orts Obrigkeit gelanget/ Solle jederm Ge-
richtsherrn/ Amptleuten vnd Schössern hiermit vff-
erlegt seyn/ die Schreiben/ Mandata, Abschiede vnd
Urtheil/ so ihre krafft erreicht/ vnd davon nicht or-
dentlich/ wie sich gebüret/ appellirt worden/ stracks
ohne vorlengerung vnd verzug zu exequirn vnd zu-
vollstrecken/ sonderlich aber Unsers hochgeehrten
Herrn Vaters/ Christmilder gedechtnüss/ sub dato
For-

Torgaw den 9. Februarij Anno 96. wider die vn-
züchtigen Personen / außgegangenen vnd hernach
am 29. Junij 1508. wiederholeten Mandat, stracks
nachzugehē / Do aber von ihrem Brthel oder Abschie-
de appellirt würde / Solle demselben als einem recht-
lichen mittel sein gebürlicher lauff gelassen / Auch die
Appellationes vor vnserer Regierung / inmassen in
weltlichen vñ civilibus causis geschicht / anbracht / vnd
zu der Appellation Rätthe zusammenkunfft / justificirt
vnd außgeföhret werden.

Es soll auch schließlichen der verordente Consi-
storial Bothe / gleich vnsern Canczleybothe / in gewön-
liche pflicht genommen / vnd demselben darbey mit
ernst injungirt vnd befohlen werden / die Partheyen
zur vngewür nicht zu bernehmē / sondern sich an bil-
lichen vnd rechtmessigen bothenlohn begnügen zu-
lassen / bey vermeidung ernster straff.

Doch behalten Wir vns hiermit zu vorn / diese
vnser Consistorial Ordnung / in einem jedern punct /
nach gelegenheit vnd gestalt der sachen / wie Vns je-
derzeit für notwendig ansehen wirdet / zu erkleren / zu-
mindern oder zunehmen. Wie dann auch dieselbe /
so balden sie gedruckt / allen Superintendenten /
Pfarrern vnd Gerichtsherrn / in Städten vnd vffm
Lande soll insinuirt, zugeschickt vnd communicirt
werden / sich vff alle begebende fälle / darnach ha-
bende zuachten.

An diesen allen geschicht unsere gnedige vnd end-
liche meinung/ Vnd zu vrfund haben Wir diese Con-
sistorialOrdnung mit eigener Hand vnterzeichnet/
vnd vnser Fürstliches Secret wissentlich vordruckten
lassen. Geschehen vnd geben zu Altenburg/den 18.
Martij, Anno 1619.

Wort



VON GOTTES GNA-
den / Friderich Wilhelm / Herzog zu
Sachsen / u. Vormund vnd der Chur
Sachsen Administrator, &c.

Dießer getrewer / Dir vnd
männiglichen ist vnderborgen / vnd
gibt es leider die tägliche erfahrung /
welcher gestalt das laster der Un-
zucht so gar vberhand nimmet / daß
auch / wo nicht beyzeiten ein ernstes einsehen geschieht /
in diesen ohne das gefehrlichen zeiten / Gottes fernere
straff vnd zorn nicht vnbillich zufürchten.

Wann Wir dann neben dem Hochgebornen
Fürsten / vnsern freundlichen lieben Brudern vnd
Gevattern / Herrn Johansen / Herzogen zu Sachs-
sen / u. alles / was zu abwendung dessen / auch erhäl-
tunge Christlicher Zucht vnd Erbarkeit dienstlich vnd
nothwendig seyn kan / zubefördern gnedigst geneigt
seind. Also ist vor Uns vnd S. V. hiermit vnser be-
gehren / Du wollest die jenigen Personen / welche in
diesem laster befunden werden / alsbald du es in er-
fahrung bringst / gefenglichen einziehen vñ an Pran-
ger

ger stellen / auch dorauß auß deinem befohlenen
Ambte / Städten vnd Dörffern / in welchen das er-
gernuß begangen / vorweisen lassen / Diejenigen aber
die sich diesem zuentgegen / anderweit einschleiffen
vnd darüber betreten werden / die woltest du alsbald
wieder zu gefenglicher hafft bringen / vnd Uns vnd
onsern verordenten Cantzlern vnd Rätthen zufer-
nem bescheid / solches zuerkennen geben.

Wärden sich aber etliche Personen vor der Co-
pulation vnd Kirchgang zusammen finden / vnd sol-
ches hernachmals offenbar werden / denselben wol-
lest du alsbald vfferlegen / daß sie vff ein Jahr den
ort / da sie delinquiret, meiden / vnd daselbst sich nicht
betreteten lassen sollen. Vnd daß dieses in allen
deinen befohlenen Ambts Kirchspielen vnd Gemein-
den gleichmessig vnd also gehalten werde / das sollest
vnd wirst du alsbald vnd vvorzüglich anzuordnen
wissen.

Daran geschicht unsere zuverlessige genzliche
meinung. Datum Torgaw den 9. Februarij Anno
1596.

Don



VON GOTTES GNA-
den/Christian der Ainder/Herkog zu
Sachsen/ıc. Churfürst vnd
Vormund/ıc.

Weben getrewe/Euch vnd men-
niglich ist vnverborgen/vnd gibt es lei-
der die tägliche erfahrung/welcher ge-
stalt das laster der Vnzucht so gar
oberhand nimbt/das sich auch/wo nicht
bey zeiten/ein ernstes einsehen geschicht/in diesen oh-
ne das gefehrlichen bösen leufften/Gottes fernere
straffe vnd zorn nicht vnbillich zubefürchten.

Wann Wir dann vnterthemigst berichtet wer-
den/was hiebevorn der weiland Hochgeborne Fürst/
Vnser freundlicher lieber Vetter/Vater/vnd Be-
satter/Herr Friderich Wilhelm/Herkog zu Sachs-
sen/etc. Christeliger gedechtnuß/ sub dato For-
gaw/den 9. Septembris des 1596. Jahres/defswegen
vor befehl gethan / vnd Wir nunmehr in tragen-
der Vormundschaft Seiner LiebD. nachgelassener
Jungen Herrschaft / vnserer freundlichen geliebten
Vettern vnd Pupillen / nichts weniger gemeint
E seyn/

seyn/alles was zu abschaffung solcher Unzucht/ vnd
abwendung besorgender straff / auch erhaltung
Christlicher zucht vnd erbarkeit dienstlich vnd noth-
wendig seyn kan/ gnedigst zubefördern.

Als thum Wir solchen befehl allerdings anhero
repetirn vnd wiederholen/ In ermelter vormund-
schafft/te. hiermit begehrende/ Ihr wollet die jenigen
Personen/ so in diesem Vaster befunden werden/ als-
balden ihr es in erfahrung bringet/ gefenglich einzie-
hen/ vnd an Pranger stellen / auch darauff auß der
Stadt paucken vnd weisen lassen.

Die jenigen aber/ so sich diesen zuentgegen an-
derweit einschleiffen / vnd darüber betreten werden/
wieder zu gefenglicher hafft bringen / vnd Uns zu
fernerm bescheide davon ewern bericht thun. Do
sich aber etliche Personen vor der Copulation vnd
dem Kirchgange zusammen finden/ vnd solches her-
nach offenbar wirdet/ denselben wollet ihr so balden
vfferlegen/ daß sie vff ein Jahr die Stadt oder ort/
do sie delinquirt, meiden/ vnd sich daselbsten nicht be-
treten lassen sollen. Daran geschicht unsere genzli-
che vnd zuverlessige meinung. Datum Altenburg
am 25 Junij Anno 1608.

m.e.

nd
ng
th-

ro
nd-
gen
ß-
te-
der

an-
en/
zu
Do
nd
er-
den
rt/
be-
hli-
urg

ULB Halle 3
004 973 321


V 17





QK. 175. 12

QK. 175



und Herrn
Herzogen zu
grafen in D
zu der Mar
Vor sich vn
geliebten H
Hochgebore
Heren Jo
hel

Wie es

Bedruck



444

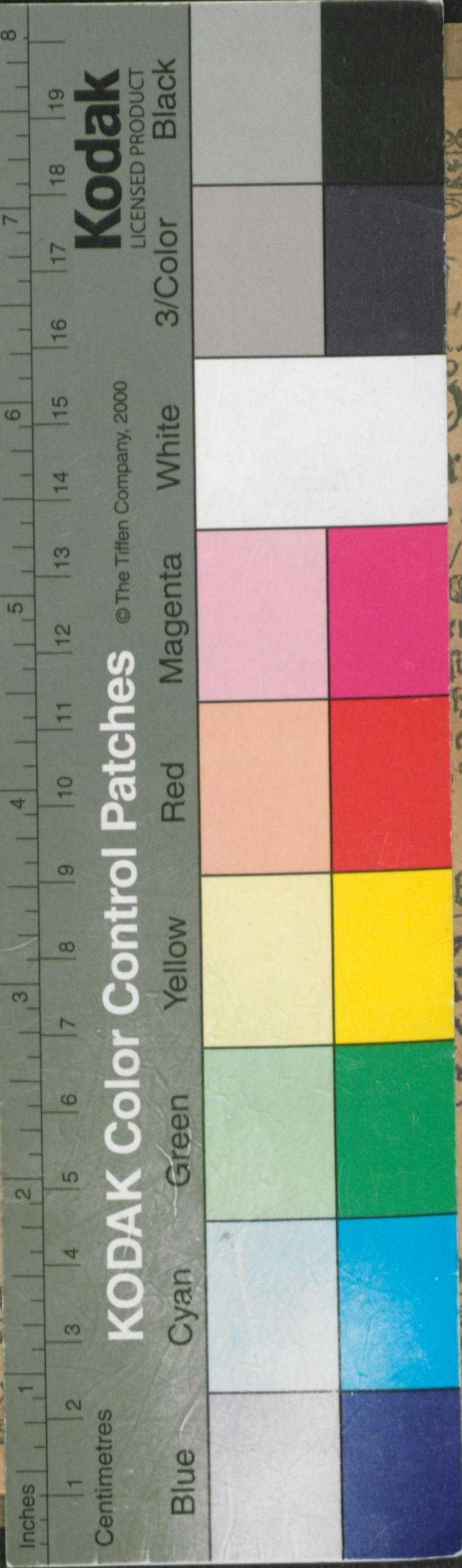
St
rsten

SEN,
/ Land-
Grafen
enstein/
fl. Gn.
htigen/
erichs /
Wil-

burg

HEC
VIAN

schfen



Kodak
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Inches
Centimetres

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

